

Beitragsordnung

zur
Satzung
des Vereins zur Förderung des
MINT-Exzellenzgymnasiums Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Kalenderjahr:
 - Für juristische Personen: 5.000 EUR
 - Für natürliche Personen: 20 EUR
 - Für Alumni der Schule:
 - In den ersten 5 Jahren nach dem Schulabschluss: 5 EUR
 - Ab dem 6. Jahr nach Abschluss: 20 EUR
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- (5) Einmalige Beitragszahlungen für bis zu drei Kalenderjahre im Voraus sind möglich.
- (6) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhoben, sofern der Eintritt bis zum 30. Juni erfolgt. Bei einem Eintritt ab dem 1. Juli beträgt die Aufnahmegebühr die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Aufnahmegebühr wird sofort fällig.
- (7) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt nicht.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine gültige Bankverbindung für den Lastschrifteinzug mitzuteilen.
- (3) Bei Rücklastschriften oder Zahlungsverzug werden dem Mitglied die entstandenen Bankgebühren und Mahnkosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Der Vorstand des Vereins kann in sozialen Härtefällen auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.
- (2) Ein solcher Antrag ist unverzüglich schriftlich und begründet an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 05.05.2025 in Kraft.